HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 42 **MITTWOCH, DEN 30. OKTOBER** **2002**

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 2002	Verordnung zur Änderung wasser-, sanierungs- sowie naturschutzrechtlicher Vorschriften aus Anlass der Behördenneugliederung 2002 . . . . . 753-1-7, 753-1-9, 753-1-13, 753-1-14, 2130-13, 791-2	269
22. 10. 2002	Dritte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Hamburg-Mitte	271
22. 10. 2002	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe 750-2	272

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung wasser-, sanierungs- sowie naturschutzrechtlicher Vorschriften aus Anlass der Behördenneugliederung 2002

Vom 22. Oktober 2002

Artikel 1

Änderung wasserrechtlicher Verordnungen

Auf Grund von § 52 Absatz 1 Buchstabe b und § 53 Absatz 5 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 256), wird verordnet:

§ 1

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Bille zwischen der Landesgrenze und der Alten Holstenstraße vom 20. April 1982 (HmbGVBl. S. 97) wird die Bezeichnung „Baubehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 2

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Bille (mittlere Bille) vom Schöpfwerk Bille an der Bundesautobahn A 1 bis zur Kampchaussee sowie der Kampbille zwischen Kampchaussee und Schleusengraben vom 11. Oktober 1988 (HmbGVBl. S. 199) wird die Bezeichnung „Baubehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 3

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Alster zwischen der Landesgrenze und der Fuhlsbütteler Schleuse vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 10) wird die Bezeichnung „Baubehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 4

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Wandse zwischen der Landesgrenze und der Maxstraße vom 19. August 1986 (HmbGVBl. S. 269) wird die Bezeichnung „Baubehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung sanierungsrechtlicher Verordnungen

Auf Grund von § 142 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) wird verordnet:

§ 1

In § 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes St. Pauli S 5, Wohlwillstraße vom 4. März 1997 (HmbGVBl. S. 45) wird die Bezeichnung „Stadtentwicklungsbehörde – Amt für Stadterneuerung und Bodenordnung – „durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 2

In § 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wilhelmsburg S 4 (Mokrystraße/Industriestraße) vom 18. Februar 1997 (HmbGVBl. S. 19) wird die Bezeichnung „Stadtentwicklungsbehörde – Amt für Stadterneuerung und Bodenordnung –“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften

Auf Grund von § 6 Absätze 2 und 4 sowie § 7 Absätze 1 und 9 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281) wird verordnet:

§ 1

In § 1 Absatz 4 des Gesetzes über den Grünordnungsplan Langenhorn 29 vom 21. April 1983 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 510), wird die Bezeichnung „Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 2

In § 1 Absatz 4 des Gesetzes über den Grünordnungsplan Rissen 38 vom 1. Dezember 1983 (HmbGVBl. S. 272), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 510), wird die Bezeichnung „Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 3

In § 1 Absatz 4 des Gesetzes über den Grünordnungsplan Neugraben-Fischbek 58 vom 23. September 1986 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 510), wird die Bezeichnung „Umweltbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 4

In § 1 Absatz 4 des Gesetzes über den Grünordnungsplan Kirchwerder 16 vom 17. November 1988 (HmbGVBl. S. 230), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 510), wird die Bezeichnung „Umweltbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 5

In § 1 Absatz 4 des Gesetzes über den Grünordnungsplan Neugraben-Fischbek 44 vom 27. Februar 1990 (HmbGVBl. S. 47), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 510), wird die Bezeichnung „Umweltbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 6

In § 1 Absatz 4 der Verordnung über den Grünordnungsplan Schnelsen 21 vom 26. März 1991 (HmbGVBl. S. 96) wird die Bezeichnung „Umweltbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 7

In § 1 Absatz 4 der Verordnung über den Grünordnungsplan Bergstedt 13 vom 30. April 1991 (HmbGVBl. S. 213) wird die Bezeichnung „Umweltbehörde – Amt für Landschaftsplanung –“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 8

In § 1 Absatz 4 des Gesetzes über den Grünordnungsplan Schnelsen 14 vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 207), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 510), wird die Bezeichnung „Umweltbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 9

In § 1 Absatz 4 des Gesetzes über den Grünordnungsplan Francop 5 vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 208), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 510), wird die Bezeichnung „Umweltbehörde – Amt für Landschaftsplanung –“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 10

In § 1 Absatz 3 der Verordnung über den Grünordnungsplan Schnelsen 71 vom 16. März 1993 (HmbGVBl. S. 69) wird die Bezeichnung „Stadtentwicklungsbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 11

In § 1 Nummer 3 des Gesetzes über den Grünordnungsplan Wilhelmsburg 72 vom 17. Januar 1994 (HmbGVBl. S. 13), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 510), wird die Bezeichnung „Stadtentwicklungsbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 12

In § 1 Absatz 3 des Gesetzes über den Grünordnungsplan Langenhorn 63 vom 8. März 1994 (HmbGVBl. S. 73), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 510), wird die Bezeichnung „Stadtentwicklungsbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 13

In § 1 Absatz 3 des Gesetzes über den Grünordnungsplan Bramfeld 57 vom 8. März 1994 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 510), wird die Bezeichnung „Stadtentwicklungsbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 14

In § 1 Absatz 3 des Gesetzes über den Grünordnungsplan Wilhelmsburg 71 vom 20. Juli 1994 (HmbGVBl. S. 207), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 510), wird die Bezeichnung „Stadtentwicklungsbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 15

In § 1 Absatz 3 des Gesetzes über den Grünordnungsplan Billstedt 88 vom 20. Juli 1994 (HmbGVBl. S. 209), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 510), wird die Bezeichnung „Stadtentwicklungsbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 16

In § 1 Absatz 3 des Gesetzes über den Grünordnungsplan Billstedt 92 vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 361), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 510), wird die Bezeichnung „Stadtentwicklungsbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 17

In § 1 Absatz 3 des Gesetzes über den Grünordnungsplan Farmsen-Berne 29/Tonndorf 28/Wandsbek 68 vom 19. Februar 1996 (HmbGVBl. S. 26), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 510), wird die Bezeichnung „Stadtentwicklungsbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 18

In § 1 Absatz 3 des Gesetzes über den Grünordnungsplan Billstedt 90 vom 4. März 1997 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 511), wird die Bezeichnung „Stadtentwicklungsbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 19

In § 1 Absatz 3 des Gesetzes über den Grünordnungsplan Neugraben-Fischbek 15 vom 28. Mai 1997 (HmbGVBl. S. 153), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 510), wird die Bezeichnung „Stadtentwicklungsbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 20

In § 1 Absatz 3 der Verordnung über den Grünordnungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 vom 11. Juni 1998 (HmbGVBl. S. 91) wird die Bezeichnung „Stadtentwicklungsbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 21

In § 1 Absatz 3 der Verordnung über den Grünordnungsplan Bramfeld 58 vom 8. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 323) wird die Bezeichnung „Stadtentwicklungsbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. Oktober 2002.

Dritte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Hamburg-Mitte

Vom 22. Oktober 2002

Auf Grund von § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. III 8050-20), zuletzt geändert am 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2829), in Verbindung mit § 2 der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92) wird verordnet:

§ 1

„Lichterabend“

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Hamburg-Mitte dürfen am Sonnabend, dem 23. November 2002, aus Anlass der Veranstaltung „Lichterabend“ bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss beschränkt auf das von Esplanade – Gorch-Fock-Wall – Caffamacherreihe – Fuhlentwiete – Stadthausbrücke – Graskeller – Rödingsmarkt – Ost-West-Straße – Domstraße – Steinstraße – Steintorwall – Glockengießerwall – Lombardsbrücke umgrenzte Gebiet des Bezirksamtsbereichs Hamburg-Mitte.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68) bleibt unberührt.

Hamburg, den 22. Oktober 2002.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe

Vom 22. Oktober 2002

Auf Grund von § 32 Absätze 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. 2850, 2856), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 24. Dezember 1985 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 27. November 2001 (HmbGVBl. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Im Zweiten Teil 2. Abschnitt 1. Unterabschnitt wird folgender Eintrag zu § 15 angefügt: „§ 15 Feldesbehandlungskosten bei der Förderung von Erdöl."

1.2 Der Eintrag zu § 18 wird gestrichen.

1.3 Der Eintrag zu § 21 wird gestrichen.

2. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „50 000 Deutsche Mark" ersetzt durch die Bezeichnung „25 600 Euro".

3. In § 6 Absatz 1 wird die Bezeichnung „100 Deutsche Mark" ersetzt durch die Bezeichnung „50 Euro".

4. In § 10 Absatz 3 werden die Klammerzusätze „(§ 18)" in Nummer 1 und „(§ 21)" in Nummer 2 gestrichen.

5. § 11 Absatz l erhält folgende Fassung:

„(1) Die Feldesabgabe beträgt ab 1. Januar 2002 für Erlaubnisse auf Erdöl und Erdgas im ersten Jahr nach der Erteilung 20 Euro je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 20 Euro bis zum Höchstbetrag von 60 Euro je angefangenen Quadratkilometer."

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Abgabesatz

Die Förderabgabe für Erdöl für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 beträgt 5 vom Hundert des Marktwertes."

7. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „DM/t" ersetzt durch die Bezeichnung „Euro/t".

8. Im Zweiten Teil 2. Abschnitt 1. Unterabschnitt wird folgender § 15 angefügt:

„§ 15

Feldesbehandlungskosten bei der Förderung von Erdöl

Vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2002 verringert sich die Förderabgabe je Bewilligungsfeld um die im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten in Höhe des sich aus § 13 ergebenden Vomhundertsatzes."

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Befreiung

Ab 1. Januar 2002 wird keine Förderabgabe auf Erdgas und Erdölgas (Naturgas) erhoben."

10. § 18 wird aufgehoben.

11. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Abgabesatz

Ab 1. Januar 2002 wird keine Förderabgabe auf Sole erhoben."

12. § 21 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 22. Oktober 2002.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.